

universae expedire solet. Nach Führich könnte also auch die S. Congr. de Religiosis von dem Gelübde entbinden. Ist diese Ansicht haltbar? Auffallend muß es erscheinen, daß der Text lautet: specialis Romani Pontificis dispensatio. Weshalb wird hier Romanus Pontifex gesetzt, während bei den Bensuren, selbst den specialissimo modo reservierten der Ausdruck: Sedes Apostolica gewählt wird? Will das Wort: specialis Romani Pontificis dispensatio nicht andeuten, daß der Heilige Vater sich ganz persönlich die Disperz von diesem Gelübde reserviert hat? Gewiß. Klar spricht sich darüber Urban VIII. l. c. aus. Ueber die Tragweite seiner Konstitution will er keinen Zweifel lassen und bestimmt daher: super praedicto voto neminem Superiorem Generalem, aut Capitulum, seu Congregationem generalem, nec etiam Nuncium Apostolicum, aut praedictorum Ordinum seu Congregationum Protectorem, etiam S. R. E. Cardinalem, nec etiam Legatum Sedis Apostolicae, etiam de Latere, nec quemlibet alium, etiam speciali et individua mentione dignum, sed tantummodo Nos et Romanum Pontificem pro tempore existentem posse dispensare taleque votum relaxare. In keiner Dispensvollmacht, so erklärt der Papst weiter, mag sie noch so weitgehend sein, ist die Befugnis eingeschlossen, von diesem Gelübde zu dispensieren. Daher dürfte der Ausdruck Führichs: „Sedes Apostolica“ irreführend sein.

Coesfeld i. W.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

V. (Mehrstipendien in hochwertiger Valuta zur Unterstützung notleidender Priester.) Die Notlage des Klerus in jenen Ländern, die infolge des verlorenen Krieges wirtschaftlich zusammengebrochen sind, ist groß und allgemein. Mit innigstem Danke nehmen die Priester in diesen Ländern die Mehalmosen, die ihnen ihre geistlichen Miträder vom Auslande überlassen. Sind doch z. B. zwanzig gewöhnliche Stipendien aus Amerika, Holland, England oder der Schweiz für einen österreichischen Kaplan oder Pfarrer heute mehr als sein ganzes sonstiges Jahreseinkommen. Es ist ein hervorragendes Werk brüderlicher Liebe, wenn Priester in Ländern mit hochwertiger Valuta ihre entbehrlichen Stipendien direkt oder durch die bischöflichen Ordinariate an notleidende Miträder in den zerrütteten „Mittelstaaten“ gelangen lassen.

Die Persolvierung solcher Stipendien hat aber, wie aus mehrfachen Anfragen und Mitteilungen an die Redaktion der „Quartalschrift“ hervorgeht, zu allerlei Zweifeln und Schwierigkeiten geführt. Zur Klärstellung seien im folgenden einige konkrete Fälle fingiert und kurz erledigt.

1.

Pfarrer Sixtus hat von einem Freunde in Amerika 20 Stipendien à 1 Dollar erhalten. Sixtus wechselt den Dollar zum Tageskurse von 16 Frs. um. Der normale Vorriegskurs eines Dollars war zirka 5 Frs. Da Sixtus täglich auf die Intentionen seiner Pfarrkinder zelebrieren soll und die amerikanischen Stipendien schwer unterbringen kann, legt er sich die Sache so zurecht: Mit diesen 20 Dollars hat mir mein Freund

eine persönliche Wohltat zugedacht. Ich gebe daher diese 20 Intentionen an andere Priester zum normalen Kurs des Dollars, à 5 Frs., weiter und behalte mir den Kursgewinn (220 Frs.) als persönliche Zuwendung. — Darf Sixtus das tun? Und wenn er es getan, ist er ersatzpflichtig?

Antwort: Sixtus hat auf diesen Gewinn von 220 Frs. keinen Rechtstitel. Can. 840, § 1, sagt allerdings: „Qui Missarum stipes manu-ales ad alios transmittit, debet acceptas integre transmittere, nisi aut oblator expresse permittat aliquid retinere, aut certo constet excessum supra taxam dioecesanam datum fuisse intuitu personae.“ Der Freund in Amerika ist aber nicht „oblator“, Stipendiengeber, sondern nur Weitergeber von Stipendien, die er selbst zur gewöhnlichen Taxe seiner amerikanischen Diözese von Gläubigen erhalten hat. Die Stipendiengeber wollten damit keineswegs dem Sixtus, den sie nicht kennen, eine persönliche Zuwendung machen, sie haben einfach das ortsübliche Stipendium dem Priester zugedacht, der auf ihre Meinung zelebriert. So wenig sich der Freund in Amerika von diesen Stipendien etwas behalten durfte, wenn er sie nicht selbst persolvirete, so wenig darf es Sixtus, wenn er sie wieder weitergibt. Für beide gilt in gleicher Weise die strenge Vorschrift des Dekretes S. C. Conc. „Ut debita“ 11. Mai 1904 (A. S. S. 36, p. 672 ss.), n. 9: „Decernitur, pro missis manualibus stipem a fidelibus assignatam.... numquam separari posse a missae celebratione, neque in alias res commutari aut imminui, sed celebranti ex integro et in specie sua esse tradendam.“ Wohl hat der amerikanische Freund dem Sixtus mit diesen Stipendien eine persönliche Wohltat zugedacht, aber an dieser Wohltat haftet un trennbar die Last der Persolvierung. Will sich Sixtus letzterer entziehen, so muß er auf die Wohltat verzichten. Sixtus kann sich unbeschadet seiner Pflicht, den Pfarrkindern mit der Persolvierung ihrer Intentionen zu Willen zu sein, den einen oder anderen Tag der Woche für die amerikanischen Intentionen freihalten. Will er das nicht, so muß er die zwanzig Dollar in natura oder ihren wirklichen, jetzigen Gegenwert in der Valuta des Landes demjenigen ausfolgen, der diese Intentionen tatsächlich persolviert. Hat er sich etwas behalten, muß er es diesem nachträglich ausfolgen, gleichgültig, ob er bona oder mala fide gehandelt hat; es sei denn, der betreffende Priester würde es ihm, nachdem er über seinen Ersatzanspruch aufgeklärt ist, schenken.

2.

Der Benefiziat Vulpius ist verpflichtet, täglich ad intentionem fundatoris zu lesen. Nun werden ihm zwanzig gute Auslandsstipendien angeboten. Da er in Not ist, nimmt er sie an. Er wendet sich dann an einen befreundeten Priester und bittet ihn, diese zwanzig Intentionen gegen das doppelte ortsübliche Stipendium zu übernehmen, was dieser mit Freude tut. Den sehr beträchtlichen Rest vom Erlös der zwanzig Auslandsstipendien behält sich Vulpius und beruhigt sein Gewissen mit

dem Gedanken: So ist meinem Freunde und mir geholfen und der Wille der Stipendiengeber getreulich erfüllt.

Antwort: Vulpius irrt. Die Theologen lehren allerdings, daß es erlaubt sei, von einem weitergegebenen Stipendium etwas für sich zurückzubehalten, wenn der Empfänger ganz freiwillig und ungebeten darauf verzichtet. Und obwohl der oben angeführte can. 840, § 1, diesen Titel für eine Schmälerung des Stipendiums nicht erwähnt, darf man diese Praxis auch nach dem Kodek verteidigen, weil jedermann das Recht hat, einem anderen etwas zu schenken. So steht es zweifellos einem Priester frei, eine Intention anzunehmen und das dafür ausgesetzte Stipendium ganz oder zum Teil einer Kirche, einem Kloster, einem Institute, einem frommen Zwecke zu überlassen. Wo jedoch solche Schenkungen zum persönlichen Vorteil desjenigen erfolgen, der Messstipendien weitergibt, entsteht die Gefahr und der Verdacht schmutziger Gewinnsucht und des Schachters mit den Messealmosen der Gläubigen. Daher darf derjenige, der Stipendien weitergibt, nicht durch Bitten oder sonstigen moralischen Druck etwas für sich herauschlagen. Vulpius hat übrigens, wie der Fall dargelegt ist, seinem Freunde gar nicht gesagt, daß das Stipendium eigentlich höher wäre, dieser hat daher auch auf nichts verzichtet, wenngleich er das gekürzte Stipendium mit Freude angenommen hat. Vulpius hat objektiv gefehlt und muß seinem Freunde die ganze Summe, die er als Stipendium erhalten hat, ausfolgen. — Vulpius hätte einen anderen Weg einschlagen können. Wenn ihm ein priesterlicher Freund an zwanzig Tagen in der gestifteten Benefizialmesse und Applikation Aushilfe und Stellvertretung leisten wollte, konnte er die übernommenen Stipendien selbst lesen und behalten.

### 3.

Silvius, ein Pfarrer ohne Hilfspriester, bekommt von seinen Pfarrkindern mehr Stipendien, als er lesen kann; sie drängen ihn, die Messen selber in der Pfarrkirche an bestimmten Tagen zu lesen, weil sie nach Möglichkeit dann „ihren“ Messen selbst beiwohnen wollen. Herkömmlich werden am Sonntag für alle Tage der Woche die zur Persolvierung gelangenden Intentionen von der Kanzel verkündet. Wenn der Pfarrer notgedrungen die eine oder andere Intention seiner Pfarrkinder an das Ordinariat weitergibt, hat er regelmäßig bei der Partei Verdruss. Natürlich geben die Leute durchschnittlich nur das ortsübliche Stipendium. Nun bekommt Silvius von seinem Ordinarius, der sich um die Besserung des materiellen Notstandes seiner Diözesanpriester außerordentlich bemüht, eine Anzahl holländischer Stipendien mit hohem Valutawerte zugeteilt. Er möchte diese dringend benötigte Aufbesserung nicht entbehren, will es aber auch mit seinen Pfarrkindern nicht verderben, und so erfindet er folgenden Ausweg: Er verkündet für jeden Tag eine von Pfarrkindern bestellte Intention, persolviert aber mehrmals in der Woche nicht die verkündete, sondern eine holländische Intention, und gibt die Stipendien der für diese Tage verkündigten Messen an das Ordinariat

zur Persolvierung. Die Leute, so rechtfertigt er sein Vorgehen, sollen nur in die Kirche kommen in der Meinung, es werde ihre Intention persolviert; wenigstens beten sie dann für das betreffende Anliegen, ich mache auch ein Memento für sie, und die Messe wird anderswo auf diese Intention wirklich gelesen, ich behalte vom Stipendium dafür nichts zurück — das kann nicht weit gefehlt sein.

Antwort: Can. 833 sagt: „Praesumitur oblatorem petiisse solam Missae applicationem; si tamen oblator expresse aliquas circumstantias in Missae celebratione servandas determinaverit, sacerdos, eleemosynam acceptans, eius voluntati stare debet.“ Und can. 834, § 1: „Missae pro quibus celebrandis tempus ab oblatore expresse praescriptum est, eo omnino tempore sunt celebranda.“ Wenn also Silvius sich seinen Pfarrkindern gegenüber bei Annahme der Stipendien verpflichtet hat, diese Messen persönlich, in der Pfarrkirche und an bestimmten Tagen zu lesen, ist er ex justitia verpflichtet, Ort und Zeit der Beleboration einzuhalten. Allerdings ist diese Verpflichtung an sich nicht sub gravi, und der Pfarrer könnte sich durch eine entsprechende Erklärung (vgl. can. 836) auch freie Hand vorbehalten. Er hat es aber nicht getan und macht sich einer Unwahrhaftigkeit und Täuschung der Pfarrkinder schuldig. Warum geht er nicht den geraden Weg? Er kann sich den einen oder anderen Tag der Woche für die holländischen Intentionen freihalten, indem er den Pfarrkindern offen erklärt, er habe für diesen Tag eine bestimmte Messe vom Bischof zugewiesen erhalten. Und im Wochenbuch kann er für solche Tage verkünden: „Ungenannt auf eine fromme Meinung.“ Die Pfarrkinder haben kein Recht, sich darüber zu beschweren. Eine Restitutionspflicht ist aber dem Silvius aus seinem unkorrekten Vorgehen nicht erwachsen, da die Verpflichtungen gegen die Stipendiengeber quoad substantiam erfüllt ist und die Stipendien nicht von den Intentionen getrennt oder irgendwie gekürzt wurden.

4.

Der Kaplan Rufus hat bei seinem Pfarrer nach altem Diözesangebrauch, der vom Heiligen Stuhl anerkannt ist, mensam pro stipendio. Die Intentionen, auf die er applizieren muss, bestimmt der Pfarrer und lässt sie am Sonntag von der Kanzel verkünden. Nun erhält Rufus eine Anzahl hoher Auslandsstipendien angeboten, die er bei seinem geringen Einkommen freudig annimmt. Natürlich will er sie nicht dem Pfarrer abliefern. Der Pfarrer soll überhaupt nichts davon erfahren. Rufus macht es nun so: er übergibt von Zeit zu Zeit die eine oder andere Intention, die ihm der Pfarrer vorgeschrieben hat und die ihm weniger dringlich scheint, mit der ortsüblichen Manualtaxe zur Persolvierung dem Ordinariate und schaltet dafür seine Auslandsintentionen ein, bis er damit fertig ist. Aber hinterher bekommt er doch Strüppeln. Hat er gesündigt? Muss er restituieren?

Antwort: Rufus hat aus den gleichen Gründen, wie Silvius im vorangegangenen Falle 3., unkorrekt gehandelt. Er hat den Pfarrer und

die Pfarrkinder, deren Stipendien er nicht persolviert hat, getäuscht. Der Substanz nach ist ja der Wille dieser Pfarrkinder erfüllt worden durch die vom Ordinariate veranlaßte Persolvierung der Intentionen; aber wo und wann? Und dann weiß Rufus nicht einmal die Höhe des Stipendiums, welches mit diesen Intentionen verbunden war: hätten die Pfarrkinder ein höheres als das ortsübliche Mindeststipendium gegeben, so wäre auch der Anspruch des Persolventen in etwa gekränklt. Warum will Rufus nicht den geraden Weg gehen? Er möge es seinem Pfarrer offen und ehrlich sagen, daß er den einen oder anderen Tag der Woche mit der Intention freigehalten sein möchte, und dem Pfarrer jenen Betrag ersehen, der ihm durch den Entfall des Stipendiums promensa entgeht. Kein vernünftiger Pfarrer wird das dem Kaplan verbüeln oder den Anspruch erheben, daß ihm der Kaplan das ganze höhere Stipendium abliefern. Wegen des Verkündens der Wochenmessen kann die Sache so geordnet werden, wie es oben im Falle 3. dargelegt wurde.

Für die Diözese Linz wurde bereits im Diözesanblatt 1920, Nr. 11, folgende allgemeine Weisung gegeben: „Wenn den hochwürdigen Herren Kooperatoren vom bischöflichen Ordinariate bessere Messstipendien zugesandt werden, gebührt ihnen der volle Betrag. Wird die Verpflegung nach dem Grundsatz mensa pro stipendio gewährt, dann ist auch von solchen Messstipendien nur der sonst übliche Betrag abzuziehen oder zu leisten, da sonst der beabsichtigte Zweck einer persönlichen Besserstellung der hochwürdigen Herren Kooperatoren vereitelt würde. Auch mögen die hochwürdigen Herren Pfarrer den Herren Kooperatoren bereitwilligst Gelegenheit zur Applikation solcher Messen bieten, die gleich anderen, von den Gläubigen gewünschten Intentionen angenommen werden sollen.“

Rufus hat also objektiv gefehlt, zu einer Restitution ist er aber nicht verpflichtet.

### 5.

Der Pfarrer Julius hat soviel Stiftmessen zu lesen, daß er fast keine Manualmessen annehmen kann. Er empfindet das um so schwerer, weil er leicht bessere Auslandsstipendien haben könnte, während seine Stiftmessen für den Zelebranten durchschnittlich nur 2 bis 3 K abwerfen. Das Ordinariat, an welches er sich gewendet hat, ist nicht zu bewegen, diese Stiftungen zu reduzieren und erlaubt ihm auch nicht, die Stiftmessen weiter zu schicken. Julius ist in Geldnot und sagt sich: Die Stifter haben doch nicht die Intention gehabt, den Pfarrer zu schädigen. Wenn er also trotz der ablehnenden Haltung des Ordinariates die Stiftmessen weitergibt, um bessere Manualmessen lesen zu können, macht er sich einer Sünde schuldig?

Antwort: Can. 1517, § 2, besagt: „Si exsecutio onerum impostorum, ob imminutos redditus aliamve causam, nulla administratorum culpa, impossibilis evaserit, tunc Ordinarius quoque, auditis iis, quorum interest, et servata, meliori quo fieri potest modo, fundatoris voluntate, poterit eadem onera aequae imminuere, excepta Missarum re-

ductione quae semper Sedi Apostolicae unice competit.“ Weder der Pfarrer noch der Ordinarius kann also die unzulänglich gewordenen Messstiftungen auf eigene Autorität hin reduzieren. Doch erhalten die Ordinariate in der Regel vom Heiligen Stuhle Indulte „reducendi missas fundatas ad taxam dioecesanam“ (vgl. can. 1551, § 2). Wenn der Ordinarius ein solches Indult hat, würde er unbillig und hart handeln, es trog der Bitte des Pfarrers nicht anzuwenden. Zwei bis drei Kronen sind heute kaum ein Trinkgeld für einen Bartpucher, aber kein Messstipendium mehr. Um 2 K erhält man in Oesterreich eben noch einen mittelgroßen Kartoffel oder eine Zigarette mittlerer Güte.

Man wird also annehmen müssen, daß der Ordinarius des Julius keine Fakultät hat, Stiftmessen zu reduzieren. Dann möge sich Julius nur direkt an den Apostolischen Stuhl unter Darlegung der Verhältnisse um Reduktion wenden und bis zur Erledigung die laufenden Stiftmessen mit so niedrigem Ertragnis zurückstellen.

Wenn Julius übrigens in drückender Not ist, kann er ruhigen Gewissens ihm angebotene bessere Messalmosen persolvieren und die Stiftmessen einstweilen ausschieben, um sie dann gemäß can. 841 am Ende des Kalenderjahres, soweit er sie nicht persolviert hat, mit dem Stiftungs-ertrage an sein Ordinariat abzuführen. Das Ordinariat kann die Annahme solcher Stiftmessen gar nicht verweigern, weil der Pfarrer mit deren Einsendung nur seine gesetzliche Pflicht erfüllt.

Eigenmächtig reduzieren oder einfach auslassen darf Julius die wie immer unzulänglich dotierten Stiftmessen nicht.

\* \* \*

Wie aus vorstehenden Lösungen erhellt, ist in allen Schwierigkeiten, die sich aus den Verhältnissen und Obliegenheiten der Seelsorger bezüglich der Annahme und Persolvierung von Auslandsstipendien ergeben, ein Weg zu finden, der es unseren Priestern ermöglicht, die mit brüderlicher Freigebigkeit angebotene Hilfe des Auslandes anzunehmen, ohne mit dem Gewissen oder mit den strengen Vorschriften der Kirche hinsichtlich der Messstipendien in Widerstreit zu geraten. Es ist aber sehr zu begrüßen, daß auch diese priesterliche Hilfsaktion nicht planlos und willkürlich, sondern wohlgeordnet, am besten durch die Bischöfe geleitet werde, welche die Bedürfnisse ihrer Diözesanpriester kennen und mit väterlicher Fürsorge denen helfen sollen, die Hilfe am dringendsten brauchen. Notwendig ist jedoch die Intervention der Ordinarien zu derartiger Weitergabe von Stipendien keineswegs. Die S. C. Concilii hat unter dem 19. Februar 1921 (A. A. S. XIII, 228 ss.) erklärt, daß kein Ordinarius ohne spezielle Ermächtigung des Heiligen Stuhles seinen Priestern verbieten kann, Manualstipendien an Priester fremder Diözesen weiterzugeben, wenn ihnen diese als unverdächtig persönlich bekannt oder durch ein Zeugnis ihres Ordinarius empfohlen sind, es sei denn, daß es sich um Stiftmessen oder zum Besten einer causa pia gewidmete Manualstipendien handle. Can. 838 des neuen Gesetzbuches hat alle derartigen Diözesanverbote außer Kraft gesetzt. Es braucht also kein Priester eine besondere

Erlaubnis seines eigenen Ordinarius, wenn er mit entbehrlichen Manualstipendien ihm bekannten oder empfohlenen Priestern im Ausland zuhilfe kommen will, und die heilige Kongregation empfiehlt dieses Liebeswerk mit den Worten: „Prudenti stipendiorum transmissione opportunissima caritas exerceri potest erga indigentes sacerdotes vel ecclesiastis aliarum regionum. In praesenti non desunt dioeceses, ubi, sine subsidio hujus generis, non pauci ad veram egestatem redacti forent.“

Linz.

Prof. Dr W. Großam.

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **Untersuchungen zur Geschichte der lateinischen Apokalypse-Ubersetzung.** Von Dr H. G. Vogels, Prof. der Theologie. Lex. 8° (V u. 247). Düsseldorf, L. Schwann. M. 75.—.

Durch vorliegende Arbeit hat sich der Verfasser einer zwar sehr mühevollen, aber dafür um so verdienstlicheren Arbeit unterzogen. Das gesamte Untersuchungsmaterial, welches die Texte der Bulgata, des Primasius, des Gigas librorum und der wiederhergestellte Text des Thconius sowie die Reste bei den Kirchenschriftstellern bieten, wird in der gründlichsten und geistreichen Art verarbeitet. Besonders wertvoll ist der zweite Teil dadurch, daß er die sonst so selten zugänglichen Volltexte des Primasius, des Codex Gigas, des Victorinus, die verschiedenen Thconius-Rezensionen und den des Palimpsestes von Fleuri im Wortlaut folgen läßt. Daran schließen sich die Stellen aus den Kirchenschriftstellern, geordnet nach der Versfolge der Apokalypse. Von hohem Interesse sind die Ergebnisse. Entgegen der von der Mehrheit der neutestamentlichen Textkritiker festgehaltenen Meinung, daß nur zwei Typen lateinischer Uebersetzung für sämtliche neutestamentliche Schriften, ein afrikanischer und ein europäischer Typ, anzunehmen seien, kommt der Verfasser zu dem wohl begründeten Schluß, daß die Apokalypse öfter, wenigstens dreimal, unmittelbar aus dem Griechischen übersetzt worden ist. Allerdings liegen die Texte nicht mehr rein vor, sondern haben sich gegenseitig in langsamter Entwicklung stetig beeinflußt und sind immerlich ineinander gewachsen, bis schließlich, wohl infolge der mittelalterlichen Machtentfaltung Roms, die Bulgata alle anderen Texte lateinischer Version verdrängte. Selbst auf die griechischen Handschriften, unseren ältesten Textzeugen, den Codex Sinaiticus, nicht ausgenommen, hat die lateinische Uebersetzung zurückgewirkt. Für das Ziel der Textkritik, der Urform nahe zu kommen, ist das Urteil bemerkenswert: „Was der Urgeschichte (des Textes) wissen wir geradezu nichts“ (S. 130). Vogels' Werk stellt einen bedeutsamen Schritt nach voraus dar.

Linz.

P. Jos. Peschel C. Ss. R.

- 2) **Das Opfer als Selbsthingabe und seine ideale Verwirklichung im Opfer Christi.** Mit besonderer Berücksichtigung neuerer Kontroversen. Von Dr iur. et theol. Max ten Hompel, Präses des Bischoflichen Knabenseminars in Heiligenstadt (Eichsfeld). (Freiburger theologische Studien. Unter Mitwirkung der Professoren der theologischen Fakultät herausgegeben von Dr Gottfried Höberg. 24. Heft.) gr. 8° (XII u. 230). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 18.— und Zuschläge.

„Es mag als Wagnis erscheinen, zum Gegenstand eines ersten theologischen Versuches eine Frage zu wählen, die so umstritten ist, wie wenige